



Amt Crivitz Amt der Zukunft

Gemeinde Pinnow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: IV Pin GV 400/19 Datum: 08.05.2019 Status: öffentlich
Wahl der weiteren Mitglieder des Amtsausschusses und deren Stellvertreter	
Fachbereich: Zentrale Dienste Sachbearbeiter/-in: Herr Cordes	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Gemeindevertretung Gemeinde Pinnow (Entscheidung)	24.06.2019

Sachverhaltsdarstellung:

Gemäß § 132 Kommunalverfassung M-V besteht der Amtsausschuss aus den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und weiteren Mitgliedern der Gemeindevertretungen.

Die Entsendung weiterer Mitglieder der Gemeindevertretung richtet sich nach der Einwohnerzahl. Gemeinden mit mehr als 1.000 Einwohner entsenden ein weiteres Mitglied, Gemeinden mit 2.000 bis 3.000 Einwohner entsenden 2 weitere Mitglieder, Gemeinden mit 3.000 bis 4.000 Einwohner entsenden 3 weitere Mitglieder und Gemeinden mit 4.000 bis 6.000 Einwohner entsenden 4 weitere Mitglieder der Gemeindevertretung.

Entsprechend den Regelungen des § 132 i.V.m. § 171 Kommunalverfassung M-V setzt sich der Amtsausschuss des Amtes Crivitz wie folgt zusammen:

Gemeinde Banzkow	Bürgermeister und 2 Gemeindevertreter
Gemeinde Barnin	Bürgermeister
Gemeinde Bülow	Bürgermeister
Gemeinde Cambs	Bürgermeister
Stadt Crivitz	Bürgermeister und 4 Stadtvertreter
Gemeinde Demen	Bürgermeister
Gemeinde Dobin am See	Bürgermeister und 1 Gemeindevertreter
Gemeinde Friedrichsruhe	Bürgermeister
Gemeinde Gneven	Bürgermeister
Gemeinde Langen Brütz	Bürgermeister
Gemeinde Leezen	Bürgermeister und 2 Gemeindevertreter
Gemeinde Pinnow	Bürgermeister und 1 Gemeindevertreter
Gemeinde Plate	Bürgermeister und 3 Gemeindevertreter
Gemeinde Raben Steinfeld	Bürgermeister und 1 Gemeindevertreter
Gemeinde Sukow	Bürgermeister und 1 Gemeindevertreter
Gemeinde Tramm	Bürgermeister
Gemeinde Zapel	Bürgermeister

Insgesamt: 17 Bürgermeister und 15 Gemeindevertreter

Gemäß § 2 der Hauptsatzung des Amtes Crivitz hat jedes weitere Mitglied im Amtsausschuss einen persönlichen Stellvertreter.

Die Gemeindevertretung hat daher ein weiteres Mitglied für den Amtsausschuss und einen persönlichen Stellvertreter zu wählen.

Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses und deren Stellvertreter werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

Gemäß § 9 der Geschäftsordnung ist hierfür das d'Hondtsche Höchstzahlverfahren anzuwenden.

Die Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften können Vorschlagslisten mit einem Bewerber für ein weiteres Mitglied im Amtsausschuss und einem Bewerber für einen persönlichen Stellvertreter erstellen.

Wahlgang

Die Gemeindevertretung kann sich auf eine einvernehmliche Besetzung der Wahlstellen verständigen. Kommt eine solche Verständigung nicht zustande, wird über konkurrierende Wahlvorschlagslisten abgestimmt. Wahlvorschlagslisten können nur durch Fraktionen oder Zählgemeinschaften eingereicht werden.

Über die Wahlvorschlagslisten wird durch Handzeichen, auf Antrag eines Gemeindevertreters geheim abgestimmt. Der Bürgermeister hat seine Stimme offen abzugeben. Nach Ermittlung des Wahlergebnisses werden die Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallen, der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4, 5 usw. geteilt. Die Ergebnisse dieser Divisionen, die sogenannten Höchstzahlen, bestimmen die Sitzverteilung, indem ihnen die zu vergebenden Sitze nach ihrer Rangfolge zugeordnet werden.

Das Mandat des Bürgermeisters ist auf den Wahlvorschlag anzurechnen, für den er gestimmt hat.

Beispiel:

Angenommen, eine Gemeinde kann den Bürgermeister und zwei weitere Gemeindevertreter entsenden. Ferner angenommen, die Gemeindevertretung besteht aus den Fraktionen A, B und C. Die Liste der Fraktion A erreicht 6 Stimmen, die Liste der Fraktion B 4 Stimmen und die Liste der Fraktion C 1 Stimme. Die Ermittlung der Höchstzahlen ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Teiler	Fraktion A		Fraktion B		Fraktion C	
	<u>Stimmen</u>	<u>Höchstzahl</u>	<u>Stimmen</u>	<u>Höchstzahl</u>	<u>Stimmen</u>	<u>Höchstzahl</u>
1	6	1	4	2	1	9
2	3	3	2	4	0,5	
3	2	4	1,33	7	0,33	
4	1,5	6	1	9	0,25	
5	1,2	8	0,8		0,2	
6	1	9	0,66		0,16	

Angenommen, der Bürgermeister hat für die Liste der Fraktion B gestimmt. Dann erhält er die Höchstzahl 2. Die Fraktion A erhält für die Höchstzahlen 1 und 3 zwei Sitze für weitere Vertreter im Amtsausschuss. Die Stellvertretermandate erhalten die Fraktionen A und B für die Höchstzahl 4.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

keine

Beschlussvorschlag:

keiner